BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 189/12 S

L 2 AS 446/12 B ER (Sächsisches LSG)
S 20 AS 716/12 ER (SG Chemnitz)

……,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Erzgebirgskreis,
Kommunales Jobcenter Erzgebirgskreis,
Struktureinheit 24112 Schwarzenberg,
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. September 2012 - L 2 AS 446/12 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes höhere Kosten der Unterkunft im Zeitraum vom 1.2. bis 31.7.2011, die Zahlung von BAT IIa oder 100 000 Euro pA, seine Mobilität sicherzustellen und seine Anträge binnen eines Monats zu bearbeiten, hilfsweise Schadensersatz. Das SG Chemnitz hat den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 7.5.2012 abgelehnt und den hilfsweise geltend gemachten Schadensersatzanspruch an das Landgericht Chemnitz verwiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Sächsische LSG mit Beschluss vom 6.9.2012 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 11.9.2012 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.

2 Die Beschwerde des Antragstellers unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 6.9.2012 ist gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.

3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS